

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der schweizerischen
Eidgenossenschaft, betreffend die Festungswerke bei Basel
und Eglisau.

(Vom 28. Mai 1862.)

Zit.!

Unser Militärdepartement hat im Frühling des laufenden Jahres die Berichte des eidgenössischen Inspektors des Genie über die an den Ufern der Wiesen bei Basel und die bei Eglisau bestehenden Festungswerke erhalten, aus welchen hervorgeht:

- 1) daß die im vorigen Jahre in der Nähe von Basel unternommenen Uferschutzbauten wol bis jetzt gehalten hatten, daß aber die in letzter Zeit stattgefundenen Anschwellungen des Flusses den im vorigen Jahre erstellten Damm an seinen beiden Endpunkten bedrohen und derselbe, falls die bis dahin fortgeführten Erdbarbeiten nicht fernerhin fortgesetzt werden, ohne Zweifel der Zerstörung anheim fallen würde;
- 2) daß diese Anschwellungen in Folge des Mangels an Dämmen auf dem eidgenössischen Grundeigenthum auch den benachbarten Grundstücken mit Schaden drohen, was für die Eidgenossenschaft Kosten nach sich ziehen dürfte, zumal die Auslagen für die zu unternehmenden Bauten Fr. 3000 betragen würden;

- 3) daß die für den Unterhalt dieses Werkes aufzuwendenden Summen nutzlos dahingegeben würden, da dasselbe in seiner Vereinzelung keinen militärischen Werth besitze;
 - 4) daß es deshalb besser wäre, auf das Festungswerk zu verzichten und den Boden zu verkaufen, statt ferner Gelder für dessen Unterhalt auszugeben;
 - 5) daß Dringlichkeit für die Entscheidung vorhanden sei, ob man verkaufen oder die erforderlichen Bauten anordnen wolle, um neuen Beschädigungen zuvorzukommen;
 - 6) daß beträchtliche Summen für den Unterhalt des Werkes in Anspruch genommen werden dürften, da dasselbe den periodischen Anschwellungen der Wiesen ausgesetzt sei;
 - 7) daß das Werk in seiner Vereinzelung keinen militärischen Werth besitze und die Frage sich unter einem andern Gesichtspunkt darbielte als zur Zeit, wo die Bundesversammlung ihren Beschluß vom 5. August 1857, *) betreffend die Beibehaltung der Werke Nr. 9, 10 und 11 und derjenigen von Eglisau faßte, zu welcher Zeit nicht zu vermuthen war, daß deren Unterhalt einen so hohen Betrag erreichen würde;
 - 8) daß die Reisekosten und Soldebeträge, welche für die Ueberwachung des Bodens der Festungswerke bei Eglisau veranlaßt würden, außer allem Verhältniß zum Nutzen dieser Werke stünden;
- und endlich, daß es für die Festungswerke bei Eglisau das rathsamste wäre, die für die Schanzen bei Basel vorgeschlagenen Maßregeln anzunehmen, nämlich auf dieselben zu verzichten und das Grundstück zu verkaufen.

Wir haben diese Bemerkungen in Erwägung gezogen und beschloffen, Ihnen mit Bezug auf dieselben folgenden Bericht zu unterbreiten.

Als die Schweiz sich zu Ende des Jahres 1856 in ihrer Unabhängigkeit und Nationalität bedroht glaubte, so war es eine der ersten Maßnahmen des Bundesrathes, sich mit dem Schutze von Basel, einem der exponirtesten Punkte, zu befassen; auch gewahrte man, wie binnen kurzer Zeit Schanzen aus der Erde stiegen, die ein vollständiges System von Schutzwehren vor Basel darstellten. In zwanzig Tagen waren nämlich 14 Verschanzungen mit einer geringen Zahl von Arbeitern gebaut worden, denn ihre Zahl stieg nie über 1500 Mann.

Indessen hatte die Neuenburgerfrage eine friedliche Wendung genommen; allein die erstellten Werke blieben nichts desto weniger bestehen.

Den 10. Juni 1857 richtete die Regierung von Basel ein Schreiben an den Bundesrath, worin sie die Schleifung der vor Basel erbauten

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 596.

Schanzen verlangte, weil dieselben den Verkehr hemmten, den Landbau störten und den Werth mancher Grundstücke beeinträchtigten.

Den 11. Juni 1857 beantragte der Bundesrath bei den gesetzgebenden Räten, sie möchten wenigstens im Grundsatz die Beibehaltung der Festungswerke von Basel und Eglisau aussprechen; da diese Werke einmal bestünden, so scheine es ihm natürlich, sie zu behalten. Seiner Ansicht nach sollten nur diejenigen Schanzen geschleift werden, welche den Verkehr hemmten, und seitens der Behörden von Basel Gegenstand dringender Beschwerden gewesen waren.

Den 19. Juli beantragte die Kommission des Ständerathes (Berichterstatte Hr. Oberstlieutenant Wenger) die Abtragung aller bei Basel errichteten Festungswerke *). Die Kommission war zu diesem Schlusse gelangt, ohne sich durch die ersten Eindrücke des Gefühls aufhalten zu lassen und in Erwägung der bedeutenden Kosten, welche die Vervollständigung der Festungswerke verursachen würde.

Den 28. Juli schloß auch die Kommission des Nationalrathes (Berichterstatte Hr. General Dufour) auf Abtragung der Schanzen **), und zwar in Erwägung der geringen Dauerhaftigkeit von Erdwerken; der Vervollkommnungen, welche durch die Kunst im Laufe der Zeit herbeigeführt werden; des moralischen Vortheils, im gegebenen Moment Festungswerke zu improvisiren, und endlich in Erwägung der durch die Regierung von Basel vermittelten Beschwerden der Bewohner. Allein die Kommission beantragte schließlich, im Wunsche, ein Andenken an die militärischen Ereignisse jener Zeit zu bewahren, die Befestigungen Nr. 9, 10 und 11 und diejenigen von Eglisau beizubehalten. Den 5. August 1857 faßte die Bundesversammlung einen Beschluß in diesem Sinne, und man weiß, daß in Folge desselben für den Ankauf des Bodens der beibehaltenen Schanzen bei Basel Fr. 41,615. 98 Rp. und desjenigen bei Eglisau Fr. 2,299. 21 Rp. verausgabt wurden.

Gegenwärtig übersteigen die Unterhaltungskosten das Vorgesehene um ein Beträchtliches, und es muß natürlich der Gedanke an Schleifung oder Verkauf aufsteigen.

Besitzen die Werke Nr. 9, 10 und 11 bei Basel und die Befestigung auf dem rechten Rheinufer bei Eglisau hinlänglichen militärischen Werth, um beibehalten zu werden?

Wir sind der Ansicht, daß Erdwerke, wie gut sie auch im Stand gehalten werden, mit der Zeit verfallen; daß die fraglichen Schanzen, alleinstehend, nur einen sehr beschränkten Werth besitzen; daß sie dem Auslande vollständig bekannt und nicht in der Weise gebaut worden sind,

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1857, Band II, Seite 236.

**) " " " " 1857, " " " 240.

um dem Eindringen der neuen Geschosse aus gezogenen Kanonen Widerstand leisten zu können.

Der durch die Größe jener Werke und ihre schnelle Erbauung (womit die Fähigkeit unserer Truppen und Genieoffiziere dargethan wurde) hervorgebrachte moralische Eindruck würde sich auch unter ähnlichen Umständen wiederholen, und dieser moralische Eindruck steht hoch über dem Vortheil von seit langem bestehenden und aller Welt bekannten Festungswerken.

Wollte man übrigens ausschließlich auf das gegenwärtige Tracé zurückkommen, so besitzt man einen in großem Maßstabe aufgenommenen, sehr detaillirten Plan, welcher im eidgenössischen Militärarchiv sorgfältig aufbewahrt wird und die Wiederaufindung der Lage und Form eines jeden Werkes, nicht bloß wie dasselbe wirklich ausgeführt worden ist, sondern auch wie es in seiner Vollendung erschienen wäre, falls die Zeit es erlaubt hätte, gestatten soll.

Es bleibt noch der Grund übrig, daß fragliche Befestigungen ein Andenken an die Ereignisse des Winters von 1856 auf 1857 darstellen. Dieß ist derjenige Grund, weshalb auf deren Vertheilung Gewicht gelegt wurde, und er scheint auch in den Råthen entscheidend gewesen zu sein. Eine solche Erwägung hatte freilich nach Verfluß von 6 Monaten nach den Ereignissen einen gewissen Werth, allein das ehrenwerthe Gefühl, welchem dieselbe entsprang, scheint, wie einem solchen Falle angemessen ist, auf sein richtiges Maß zurückgetreten zu sein.

Der Nutzen jener Verschanzungen ist daher nicht von solcher Art, daß deren Vertheilung geboten erschiene.

Verhältnismäßig beträchtliche Auslagen waren erforderlich und weitere Auslagen werden noch verlangt, weil man bei Forderung der Vertheilung der Schanzen Nr. 9, 10 und 11 auf die Wirkung des Steigens des Wiesenflusses keine Rücksicht genommen hatte. Faßte man das Festungswerk für sich allein in's Auge, so wäre das Vorausgesehene genau; damals aber lag noch keine Erfahrung darüber vor, ob man die Beschädigung eines Balles gegen ein ganz anderes zerstörendes Agens zu vertheidigen haben würde, als gegen den Zahn der Zeit. Der Lauf der Wiesen bildet an sich schon und durch den Abfall seines linken Ufers den natürlichen Graben der Schanze und wendet sich an einer gewissen Stelle beinahe im rechten Winkel, indem er das linke Ufer anfreißt und dafür auf dem rechten Anschwemmungen absetzt.

Nachdem die Eidgenossenschaft Besitzerin des Ufergebiets geworden war, sah sie sich, wie es der vorherigen Besitzer gewesen wären, zu Dammbauten genöthigt. Hr. Major Mioty hat während seiner Geschäftsleitung 800 Fr. für die Erstellung von 3 oder 4 Sporen in großem Mauerwerk ausgegeben. Diese Sporen sind aber wegen der großen Tiefe

des Wassers und der ihm anbefohlenen Sparsamkeit unterwühlt und zum Theil zerstört worden.

Man mußte zu einer eigentlichen Dammbaute seine Zuflucht nehmen, d. h. einer fortlaufenden massiven Anlage von Pfahlwerk; Steinen, Kies und Sand, mit Anpflanzungen von Gebüsch, um einen durch lebendigen Pflanzenwuchs sich selbst konsolidirenden Uferrand darzustellen. Dieser Damm hat Fr. 1827. 70 gekostet, und hieraus hat man nach Maßgabe der noch zu bauenden Oberfläche die noch bevorstehenden Auslagen, für die ein Kredit verlangt wird, auf Fr. 3000 schätzen können. Falls dieser Kredit bewilligt würde, so wären Fr. 6000 dazu verwendet worden, sich vor den Erostonen der Wiesen zu schützen. Beabsichtigte man aber wol, dahin zu gelangen, als man die Verbeibaltung der Schanze beschloß? Wir glauben es nicht. Angesichts der ausnahmsweisen Lage dieses Gebiets und der Verlegenheiten, die es der Verwaltung verursacht; angesichts ferner der Meinung, die wir uns vom wirklichen Werthe dieser Schanzen gebildet haben, geht unser Vorschlag eher dahin, deren Aufhebung zu beschließen und zum Verkaufe des Bodens zu schreiten, sobald sich dazu eine günstige Gelegenheit zeigen wird.

Im Allgemeinen sind wir daher der Meinung, das von den Festungswerken in Anspruch genommene Land in seinem gegenwärtigen Zustand zu verkaufen; denn lassen wir sie schleifen, so bleiben wir ganz in der nämlichen Lage, und im Falle einer Landesgefahr wäre es nur ein geringer Vortheil, Grundeigenthümer zu sein. Man könnte daher auf die Abtragung besonders jetzt verzichten, wo die Werke einzeln stehen bleiben. Man würde alles Holz und Pfahlwerk davon verkaufen, mit der Verpflichtung für den Käufer, es vom Plage wegzuführen; alsdann wäre der Wall formlos genug, um ohne Nachtheil in die Hand des Erwerbers überzugehen.

Dadurch würden die von Hrn. Oberst Locher für die Schanzen Nr. 9, 10 und 11 bei Basel allein auf Fr. 4612 veranschlagten Schleifungskosten vermieden und die Finanzoperation im Ganzen eine vortheilhaftere.

Obwol der Unterhalt der Verschanzung bei Eglisau weniger kostspielig ist, so stehen doch Sold und Reisevergütungen rücksichtlich der Ueberwachung derselben durch den Direktor der Festungswerke in Basel, oder auf welche Art es immer wäre, in keinem Verhältniß zum Nutzen des betreffenden Werkes.

Wir halten es daher auch hier für das Beste, dieselbe Maßregel zu ergreifen, nämlich auf die Schanze bei Eglisau zu verzichten und den betreffenden Boden zu verkaufen.

Dies sind die Gründe, aus welchen der Bundesrath beschlossen hat, Ihnen nachstehenden Beschlusentwurf vorzuschlagen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrags des Bundesrathes vom
28. Mai 1862,

beschließt:

1. Die in der Nähe von Basel und auf dem rechten Ufer des Rheins bei Eglisau erbauten Befestigungswerke, deren Beibehaltung durch Bundesbeschluß vom 5. Augustmonat 1857 ausgesprochen worden ist, werden aufgehoben. Der Bundesrath ist ermächtigt, zum Verkauf ihres Bodens zu schreiten, wann er es zweckmäßig finden wird.

2. Der Bundesbeschluß vom 5. Augustmonat 1857 fällt, so weit er die Beibehaltung der gedachten Festungswerke betrifft, dahin.

Bern, den 28. Mai 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesezgebenden Rätthe der schweizerischen
Eidgenossenschaft, betreffend die Festungswerke bei Basel und Eglisau (Vom 28. Mai
1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1862
Date	
Data	
Seite	545-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 738

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.